



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Feucht Agrogas GmbH, Stockacher Straße 64, 78359 Orsingen-Nenzingen, beantragt für den Standort In Scharten 2, 78359 Orsingen-Nenzingen (B13) die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage. Beantragt wird die Erweiterung um ein neues BHKW-Modul (638 kWel / 1.517 kW Primärleistung), Erstellung eines Abgasrohrs des BHKW-Moduls, Erneuerung und Erweiterung der Doppelfolien der Fermenter 3 und Gärrestlager, Errichtung Gärrestlager 2 und eine Erhöhung der Einsatzstoffmenge von 44,7 t/Tag auf 54 t/Tag.

Die Änderungen sollen innerhalb des bestehenden Betriebsgeländes In Scharten 2, 78359 Orsingen-Nenzingen (B13) auf dem Grundstück Flst.Nr. 1065, Gemarkung Nenzingen erfolgen. Nach der Erteilung der Genehmigung soll mit der antragsgemäßen Realisierung des Vorhabens begonnen werden. Für den Austausch der Tragluftdächer von Fermenter 3 und Gärrestlager 1 wurde mit Bescheid vom 05.10.2023 bereits der vorzeitige Beginn zugelassen.

Das Vorhaben unterfällt den Ziffern 1.2.2.2, 8.4.2.1 und 9.1.1.3 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Vorhaben ist gemäß § 9 Abs. 4 i.V.m § 7 Abs. 1 UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Dem Antrag sind die nach dem UVPG erforderlichen Angaben für die allgemeine Vorprüfung beigelegt. Nach §§ 7 und 5 UVPG stellt das Regierungspräsidium Freiburg auf Grundlage der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien fest, dass das Vorhaben keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind mit Hinweis auf die dafür maßgeblichen Kriterien der Anlage 3 des UVPG anzugeben (§ 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG).

Insbesondere im Hinblick auf die Kriterien Nutzung natürlicher Ressourcen, Empfindlichkeit eines Gebietes und Belastbarkeit der Schutzgüter sind folgende Annahmen maßgeblich:

Standort (Größe und Ausgestaltung des Vorhabens):

Das Flurstück Nr. 1065, Gemarkung Nenzingen, wird bereits jetzt für die Energieerzeugung und – speicherung sowie den Betrieb der Biogasanlage genutzt. Die durch die Erweiterung und Erneuerung der vorhandenen Anlage entstehenden Auswirkungen auf die Umwelt sind nicht erheblich. Zur Vermeidung/Reduzierung von Umweltverschmutzungen und Belästigungen werden die notwendigen Maßnahmen ergriffen, die dem Stand der Technik entsprechen.

Schutzgebiete:

Durch das Vorhaben sind auch keine der in der Anlage 3 zum UVPG unter Ziffer 2.3 aufgeführten besonderen örtlichen Gegebenheiten und/oder Schutzgebiete betroffen, welche auf eine hohe Empfindlichkeit des Gebiets schließen lassen. Das angrenzende allgemeines Wohngebiet und/oder das Ortsbild werden gemäß den Ausführungen im Antrag ebenfalls nicht beeinträchtigt.

Lärm:

Mit dem Vorhaben sind keine wesentlichen Änderungen der bestehenden Lärmsituation verbunden.

Insbesondere aufgrund der vorgesehenen Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen sind im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Das Regierungspräsidium stellt daher fest, dass für das Änderungsvorhaben **keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Freiburg, den 13.05.2024

Regierungspräsidium Freiburg